

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Helmstedt
vom 18.12.2024

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung, je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,20
1.1.2	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,40
1.1.3	bis zum Format DIN A4 (farbig)	0,90
1.1.4	bis zum Format DIN A3 (farbig)	1,50
1.1.5	für Schriftstücke, die ein größeres Format als DIN A3 haben oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz je nach Maß des Verwaltungsaufwands pro Seite erhöht werden bis	15
1.2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
1.2.1	für jede angefangene Seite	0,20
1.2.2	jedoch mindestens pro Abgabe	2,00
1.3	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.1	
1.3.1	zusätzlich auf EDV-Datenträger, je CD	3
1.3.2	zusätzlich als E-Mail, je Versendung	2
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3,50
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	6
	Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15 bis 34

2.4	Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind Jugendamtsurkunden nach § 59 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5 bis 199
3	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Gewährung von Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind	15
3.1.1	bei Versendung der Akte etc., je Sendung (auch elektronisch) zusätzlich	5
	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an am Verfahren beteiligte Personen gewährt wird. Aufwendungen, die dritten Personen für die Versendung der Akten etc. zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.2	Auskünfte aus Akten, Dateien, Registern, Karteien und dgl.	5
3.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind	
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7 bis 17
4	Schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht und über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgehend (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), je angefangene Seite	20
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten Personen vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	zwischen 12 bis 2.060
6	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, für jede angefangene Viertelstunde	
6.1	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11,75

6.2	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14,50
6.3	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18,25
6.4	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22,50
7	Bearbeitung von Bürgschaften	
7.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,20
7.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,10
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten dritter Personen, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5
8.2	Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten dritter Personen	15
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des Grundpfandrechts	5
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 8.1 und 8.2 fallen	20 bis 70
9	Nachforschung zum Verbleib einer Überweisung	15
	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben	

10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und dgl. - und zwar für	
10.1	Büroarbeiten, je angefangene Viertelstunde	siehe Nrn. 6.1 bis 6.4
10.2	Außenarbeiten, je angefangene Viertelstunde (zuzüglich Anfahrtkosten gem. Tarif-Nr. 15)	siehe Nrn. 6.1 bis 6.4
11	Bauanlagen der Kreisstraßen	
11.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)	nach entspr. Tarif. Nr. in AllGO
11.2	Prüfung der Einräumung von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 NStrG mittels der Ausgestaltung privatrechtlicher Verträge, je angefangene Viertelstunde	siehe Nrn. 6.1 bis 6.4
11.3	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5 des NStrG	200 bis 500
11.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des NStrG	200 bis 500
12	Zustimmung nach § 127 i. V. m. §§ 125, 126 Telekommunikationsgesetz (TKG)	200
13	Überlassung einschließlich Versendung von Akten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Versendung (inklusive Portogebühren)	11
14	Leistungen des Gesundheitsamtes (ohne technische Untersuchungsleistungen)	
14.1	Ärztliche Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit, Beratungsleistungen (z. B. amtsärztliche Atteste, Gutachten, Bescheinigungen, Zeugnisse usw. sowie Zweitschriften)	10 bis 450
14.2	Sonstige Leistungen im Rahmen des Gesundheitsschutzes (z. B. Ortsbesichtigungen, Entnahme von Wasserproben)	20 bis 350
15	Kilometerpauschale für erforderliche Dienstfahrten	0,38/km
16	Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt	
16.1	Abonnementbezug (Mindestbezug 1 Jahr, Kündigungsfrist 3 Monate)	
16.1.1	Jahresabonnement eines Amtsblattes (einseitig bedruckt)	60
16.1.2	jedes zusätzliche Jahresabonnement (einseitig bedruckt)	30

16.1.3	Jahresabonnement eines Amtsblattes (beidseitig bedruckt)	30
16.1.4	jedes zusätzliche Jahresabonnement (beidseitig bedruckt)	15
	Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
16.2	Einzelbezug, je Exemplar	2
16.3	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen Dritter, je Bekanntmachung inklusive Übersendung eines Belegexemplars	15
17	Vollstreckungskosten für die Einziehung rückständiger Forderungen für die kreisangehörigen Gemeinden soweit nicht gesondert vereinbart	10 bis 15.000
18	Abnahme einer Vermögensauskunft Findet die Durchführung der Vermögensauskunft trotz Vorladung nicht statt, weil z. B. die Forderung derweil beglichen worden ist, wird die hälftige Gebühr berechnet.	30
19	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche dritter Personen. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25 bis 2.500